

Allgemeine Softwarenutzungs- und –pflegebedingungen der HIS - Solution GmbH, Hannover
– im Folgenden Software-Partner, kurz SWP, genannt –

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen des SWP gelten ausschließlich: entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des SWP abweichende Bedingungen des Anwenders werden nicht anerkannt, es sei denn, der SWP hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen des SWP gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen des SWP abweichender Bedingungen des Anwenders die geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Nutzungseinräumung an Vertragssoftware

1. Dem Anwender wird ein nicht übertragbares, zeitlich beschränktes, einfaches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Software-Programmteilen des SWP gewährt. An weiteren Programmteilen können gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls nicht übertragbare, einfache Nutzungsrechte aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung eingeräumt werden.
2. Sämtliche Urheberrechte verbleiben im Übrigen beim SWP. Jede Verletzung der Urheber- und Markenrechte kann rechtlich verfolgt werden.
3. Der Anwender darf das Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten EDV-Systeme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
4. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivarischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.
5. Der Anwender darf die Softwareprogramme auf jedem ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens des SWP schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das EDV-System, muss er die Softwareprogramme aus dem bisher verwendeten EDV-System löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem EDV-System ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
6. Will der Anwender die Softwareprogramme innerhalb eines EDV-Systems und/oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird der SWP dem Anwender die Mehrplatzlizenz gegen das übliche zu entrichtende Entgelt einräumen, sobald der Anwender vom SWP den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der vereinbarten Mehrplatzlizenzgebühr zulässig.
7. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenz auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig.
8. Unzulässig ist die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Softwareprogramme per Datenfernübertragung, soweit nicht durch den SWP eine entsprechende Lizenz hierfür überlassen wurde.
9. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering)

sind unzulässig, soweit dies nicht zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist, dem Anwender die hierzu erforderlichen Informationen jedoch vom SWP nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Programms beschränken.

10. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

11. Der Anwender darf die Softwareprogramme einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom SWP nicht vermieten.

Verletzt der Anwender § 2 Ziffer 1-11 dieses Vertrages, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Softwareprogramme auf Dauer üblicherweise an zu zahlenden Entgelts.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Erbringung der im Vertrag aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Leistungen zu den aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages.

Die Pflegeleistung ist ausschließlich und allein auf die aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für sonstige Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallesungen, Datenbanken usw.

Die Lieferung und/oder Freischaltung von Softwaremodulen/Hilfsprogrammen für die externe Bereitstellung der in den Softwarepflegeprogrammen gespeicherten Anwendungsdaten und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen sind nicht Vertragsgegenstand.

Die vertragsgegenständlichen Hosting- und Serviceleistungen im Bereich des HIS-SERVICES werden für den SWP durch die 1und1.de ,Montabaur, erbracht, soweit er dies nicht selbst durchführt.

Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Gleiches gilt für Schulungen, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.

2. Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes Spa&Wellness Software Modul innerhalb des Vertriebsangebotes des SWP so bleibt dieser Vertrag bestehen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

1. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt für Produkte aus dem Programmpaket der HIS - Solution und für andere Module 12 Monate, soweit der Vertrag nicht vorher von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresabschluss schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Kommt der Anwender wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der SWP diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der Anwender mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe von 2 Monatszahlungen oder über eine oder mehrere Fälligkeitstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,

b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anwenders beantragt wird

c) der Anwender rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt.

Im Falle berechtigter fristloser Kündigung ist unbeschadet des Bestehens weiterer Schadensersatzansprüche als Mindestschaden das Entgelt für die gesamte vertragliche Restlaufzeit.

Dem Anwender bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem SWP ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

§ 5 Vergütung, Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten

1. Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbaren die Parteien die genannte Vergütung von 1,25 % des Lizenzwertes. Die Vergütung umfasst die Leistungen vom SWP gem. den §§ 3 und 4 in dieser Vereinbarung. Die Vergütung ist jährlich/monatlich im Voraus per Bankeinzug für ein Vertragsjahr/monat spätestens bis 30 Tage nach Vertragsabschluss auf das Konto vom SWP zu zahlen.

2. Nach Ablauf eines Vertragsjahres kann der SWP die Vergütung an die zu diesem Zeitpunkt dann allgemein geltenden Preise des SWP anpassen, soweit diese Anpassung der Entwicklung am einschlägigen Markt entspricht. Die Anpassung wird mit einer Frist von 2 Monate vorher angezeigt. Erfolgt eine Erhöhung um mehr als 10 % kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von 2 Monate nach Zugang der Erhöhungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Anwenders ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, vom SWP anerkannt oder unbestritten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

3. Der SWP kann die Erfüllung seiner Pflichten insbesondere aussetzen, wenn der Anwender einen wesentlichen Teil seiner Pflichten

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder
- b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.

§ 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen vom SWP umfassen abschließend

- a) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der genannten Softwareprogramme (Updates) nach Freigabe. Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand sind nicht von der Pflegeleistung umfasst Sie werden vom SWP als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt angeboten. Das gemäß § 2 gewährte Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, in dem es dem Anwender in aktueller Version zur Verfügung gestellt wird. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.
- b) die Aktualisierung der Softwaredokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. Der SWP ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeitet oder ergänzt liefern. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.
- c) den telefonischen Zugriff auf die Hotline vom SWP, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen vom SWP nach dieser Vereinbarung bezieht. Der SWP ist dabei berechtigt, alle Hotline-Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

d) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a) - c) werden vom SWP während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.
e) ein 24/7 Service wird angeboten, ist aber nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen vom SWP zählen insbesondere

- a) Hotlinezugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1 c genannten Bereitschaftszeiten; Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Anwenders und/oder sonstigen dritten Personen in die Softwareprogramme

bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;

b) Leistungen zur Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung des Betriebes und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der Softwareprogramme, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf EDV-Systemen;

c) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind:

d) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;

e) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Anwenders.

3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/ oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen - gleich welcher Art - wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Nutzungs- und Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Updates unverzüglich einzusetzen.

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens wöchentlich) Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine vollständige Daten – und Programmstandssicherung durchzuführen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
- bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z.B. Ausdrucke). Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die vom SWP erteilten Hinweise zu befolgen. Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände, sind dem SWP vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.

2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenräumen erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese dem SWP umgehend zur Verfügung zu stellen. Der SWP sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird, keinen unbefugten Dritten Einsicht gewährt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

3. Macht ein Dritter gegenüber dem Software-Anwender des SWPs geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies dem SWP unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen dem SWP zu überlassen. Der Anwender überlässt es dem SWP, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

§ 8 Nacherfüllung und Kündigungsrecht

1. Die Frist zur Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Übergabe des jeweiligen Updates/Upgrades an den Anwender. Im Falle eines Update-Downloads über das Internet

beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung des jeweiligen Downloads. Beim Hosting mit Bereitstellung der Leistung.

2. Die Softwareprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt. Trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen. Für die Mangelfreiheit von Programmen dritter Anbieter, die über Schnittstellen mit hier vertragsgegenständlichen Programmen zusammenarbeiten, übernimmt der SWP keinerlei Gewähr. Insbesondere stellt die Bereitstellung einer Schnittstelle keine Zusicherung der Mangelfreiheit von Drittprogrammen dar.

3. Offensichtliche Fehler der Leistungen hat der Anwender dem SWP binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.

4. Mängel einer Leistung werden vom SWP nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl vom SWP durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird der SWP eine Ausweichmöglichkeit entwickeln.

6. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen 3. Versuch als fehlgeschlagen. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder fehlgeschlagen, bleibt dem Anwender das Recht vorbehalten zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Anwender darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten jährlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Anwenders bleiben unberührt

§ 9 Haftung

1. Der SWP haftet für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit im Übrigen haftet der SWP unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der SWP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das Zweifache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss.

Die Beweislast für das Bestehen von Mängeln trägt der Anwender. Der Anwender hat insbesondere zu beweisen, dass der Mangel bereits vor Übergabe der Sache vorlag. Der SWP haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindern.

2. Der Anspruch des Anwenders auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Vergütung beschränkt.

3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

5. SWP übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch SWP zur

Verfügung gestellten Daten (wie z.B. ARNI, Kassenstamm).

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender ist verpflichtet, gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlich aufmerksamen Vertragspartner ohne weiteres auffallen, zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind bei beim SWP innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind detailliert zu beschreiben. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- reproduzierbare Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer - bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Vertragspartners richtigen Ergebnisse
- bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z.B. Ausdrucke)

2. Wird die Versendung der Ware per Frachtführer, Spedition oder per Bahn durchgeführt, so hat der Anwender den Verlust oder die Beschädigung der Ware unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.

3. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim SWP innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.

4. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Geschäftssitz des SWP. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Hannover.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 12 Sonstiges

SWP ist berechtigt, personenbezogene Daten des Anwenders im Rahmen und zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu speichern und zu verarbeiten. Im Online-Updateverfahren ist SWP berechtigt, DV-technische Konfigurationsdaten des Anwenders abzufragen.

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Anwenders aus dem mit dem SWP geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Zustimmung des SWP.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

3. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den SWP abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil wenn der SWP diese dem Anwender zur Kenntnisnahme übersendet und der Anwender innerhalb von acht Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertraglichen Einbeziehung erhebt. Der SWP wird den Anwender im Rahmen der Übersendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folgen seines Schweigens besonders hinweisen.